SAMEDAN ENERGIA SAMEDAN

Allgemeine Bestimmungen und Tarife (gültig ab 1. Januar 2023)

Reglement genehmigt durch Verwaltungsrat am 16. August 2022
Gültig ab 1. Januar 2023

Energia Samedan, Promulins 3, Postfach 283, 7503 Samedan
Telefon 081 851 12 40, Fax 081 851 12 41
E-Mail: info@energia-samedan.ch, www.samedan.ch

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Grundsätze

Allgemeines

Gestützt auf das Gemeindegesetz über das Energieversorgungsunternehmen Samedan (Energia Samedan) Art. 6 und Art 7 erlässt der Verwaltungsrat der Energia Samedan vorliegendes Reglement zu allgemeinen Bestimmungen und Tarife.

Die Abgabe von elektrischer Energie und die Netznutzung erfolgt zu den vorliegenden allgemeinen Bestimmungen und Preisen. Sämtliche Preisansätze verstehen sich exklusive 7.7% Mehrwertsteuer.

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich sowohl auf das weibliche wie auf das männliche Geschlecht.

Mitgeltende Dokumente

Gesetzliche Vorgaben (Bund, Kanton, Gemeinde) gehen diesen Bestimmungen vor. Insbesondere sind das:

- das Stromversorgungsgesetz (StromVG) und das Energiegesetz (EnG) des Bundes mit den zughörigen Verordnungen sowie
- das Gemeindegesetz über das Energieversorgungsunternehmen Samedan (Energia Samedan).

Soweit nichts anderes in vorliegenden Bestimmungen geregelt ist, gilt das Reglement über die Abgabe elektrischer Energie durch das Elektrizitätswerk der Gemeinde Samedan sowie die Regelungen gemäss den einschlägigen Branchenempfehlungen des VSE in ihrer aktuellen Fassung. Insbesondere sind das:

- Netznutzungsmodell für Verteilnetzbetreiber (NNMV-CH 2021)
- Distribution Code Schweiz (DC-CH 2020)
- Netzanschluss (für alle Netzanschlussnehmer an das Verteilnetz) (NA/RR-CH 2019)
- Netzanschluss für Energieerzeugungsanlagen an das Niederspannungsnetz (NA/EEA-NE7-CH 2020)
- Werkvorschriften CH (WV-CH 2021)

Die Branchendokumente des VSE können von der Website www.strom.ch unter Download heruntergeladen werden. Vorliegendes Reglement zu allgemeinen Bestimmungen und Tarife, das Reglement über die Abgabe elektrischer Energie sowie das Gemeindegesetz sind auf der Website der Gemeinde unter https://www.samedan.ch/willkommen/services/technische-betriebe/energia-samedan.html/259/l/de abrufbar. Auf Anfrage werden sie in schriftlicher Form abgegeben bzw. versendet.

Rechtsmittel

Gegen Entscheide öffentlich-rechtlicher Natur der Geschäftsführung oder des Verwaltungsrates von Energia Samedan stehen die Rechtsmittel gemäss kantonalem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege zur Verfügung. Einsprachen mit Begründung sind innert 20 Tagen schriftlich einzureichen.

1.2. Rechnungsstellung

Zahlungsfrist

Für alle Rechnungen gilt eine Zahlungsfrist von 30 Tagen.

Energia Samedan verarbeitet Kundendaten auf elektronischem Weg. Der Kunde ist nicht berechtigt, allfällige Forderungen zu verrechnen. Energia Samedan nimmt keine Aufteilung des Rechnungsbetrags auf mehrere Parteien vor.

Mahnspesen

Für das Erstellen einer 2. Mahnung werden dem Schuldner Fr. 20.— Mahnspesen verrechnet.

Verzugszins

Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins von 5 Prozent erhoben.

Inkasso

Energia Samedan ist berechtigt, bei aktuellem oder früherem Zahlungsverzug oder bei begründetem Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Gebührenpflichtigen von diesem angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung zu verlangen.

Energia Samedan kann bei Kunden, welche die Stromrechnungen nicht bezahlen, einen Inkassozähler (Zahlautomat) installieren. Die Prepaymentzähler und Unterbrechungseinheiten können so eingestellt werden, dass über die laufenden Kosten hinaus auch bestehende Forderungen getilgt werden. Die Kosten für den Ein- und Ausbau gehen zu Lasten des Schuldners.

Berichtigungen

Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer nachträglich während 5 Jahren ab Fälligkeit berichtigt werden. Bei Beanstandungen der Energie- oder Wassermessung ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern.

1.3. Sperrbarkeit und Vergütung Flexibilität

Installation

Sperrbare Verbraucher wie Boiler, Wärmepumpen und andere grosse Wärme- oder Kälteerzeugungsanlagen über 5 kW Anschlussleistung können von Energia Samedan mittels Rundsteuerregelung zeitweise ab- oder freigeschaltet werden. Darüber hinaus gelten die Vorgaben der Werkvorschriften CH des VSE in der aktuellen Fassung (WV-CH 2021). Die Installation der nötigen Sperrvorrichtung hat zwingend zu erfolgen, auch wenn der Kunde die Flexibilität nicht der Energia Samedan zur Verfügung stellt. Energia Samedan muss zur Abwendung einer unmittelbaren Gefährdung des sicheren Netzbetriebs die Ab- und Freischaltung auch ohne Zustimmung des Kunden vornehmen können. Die erforderlichen Sperrschalter sind von den Kundinnen bzw. Kunden zu beschaffen und zu unterhalten. Zähler, Schaltuhren und Netzkommando-Empfänger werden von Energia Samedan geliefert und unterhalten.

Vergütung

Verbraucheranlagen, die durch Energia Samedan gesperrt werden, erhalten eine Vergütung im Sinne einer Reduktion des Einheitspreises während der Nacht (Nachttarif) auf die Messung des Bezugs, der den sperrbaren Verbraucher beinhaltet. Ausgenommen von der Entschädigung sind Ab- und Freischaltungen, die zur Abwendung einer unmittelbaren Gefährdung des sicheren Netzbetriebs erfolgen. Entscheidet ein Kunde, seine Flexibilität nicht

mehr Energia Samedan zur Verfügung zu stellen, entfällt die Vergütung bzw. die Reduktion des Nachttarifs. Die Sperrbarkeit durch Energia Samedan kann vom Kunden jeweils auf Ende Jahr mindestens 60 Tage im Voraus ab- oder angemeldet werden.

Sperrzeiten

Boiler und Speicherheizungen werden in der Zeit von 22.00-06.00 Uhr freigeschaltet. In der übrigen Zeit werden sie zur Reduktion der Netzbelastung über den Tag gesperrt.

Wärmepumpen können für maximal 2 mal 2 Stunden pro Tag zur Reduktion von Höchstlastzeiten im Netz gesperrt werden. Die Freischaltung zwischen zwei Sperrungen beträgt mindestens die Dauer der vorhergehenden Sperrung.

1.4. Eigenverbrauch und Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)

Als Voraussetzung für den Eigenverbrauch oder für die Bildung eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch (ZEV) gelten die gesetzlichen Vorgaben betreffend Ort der Produktion und Produktionsleistung. Ein Wechsel zwischen Eigenverbrauch und Nettoproduktion kann vom unabhängigen Produzenten auf jeden ersten Tag eines Quartals (Starttag) gewählt werden. Diese Wahl muss der Energia Samedan schriftlich mindestens drei Monate (eintreffend) vor dem gewünschten Starttag mitgeteilt werden. Entstehende Aufwände aus dem Wechsel von Nettoproduktion in den Eigenverbrauch oder umgekehrt werden dem Netzanschlussnehmer pauschal in Rechnung gestellt.

Der ZEV hat eine Person zu bezeichnen, welche den ZEV nach aussen vertritt und gegenüber Energia Samedan als Vertragspartner für Netzanschluss, Netznutzung und Energielieferung in der Grundversorgung vertritt. Die Bildung des ZEV, die teilnehmenden Mieter/Pächter/Grundeigentümer inkl. deren schriftliche Zustimmung zum ZEV sowie der Vertreter sind der Energia Samedan von den Grundeigentümern mindestens drei Monate im Voraus mitzuteilen. Der ZEV ist verantwortlich für die Stromversorgung, Messung und Abrechnung innerhalb des ZEVs. Die EEA innerhalb des ZEVs werden weiterhin durch Energia Samedan gemessen. Die Grundeigentümer sind verantwortlich für die elektrischen Installationen gemäss Art. 5 NIV und für die Meldung der Grundeigentümer innerhalb des ZEVs gegenüber Energia Samedan gemäss Art. 36 NIV.

1.5. Wechsel des Energielieferanten

Ein Wechsel des Energielieferanten ist im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben für Kunden mit einem Verbrauch von mindestens 100 MWh pro Jahr und Verbrauchsstätte möglich. Die Meldung des Wechsels des Energielieferanten muss schriftlich erfolgen. Ab diesem Zeitpunkt des Lieferantenwechsels verzichtet der Kunde auf die Bedingungen zur Grundversorgung nach StromVG und die gemäss Ziffer 2 gültigen Energiepreise Grundversorgung.

Der Endverbraucher sorgt mit einem rechtsgültigen Energieliefervertrag für die Deckung seines Bedarfes. Benutzt der Endverbraucher das Netz der Netzbetreiberin, ohne dass seine Bedarfsdeckung durch Energielieferverträge gesichert ist, kommt automatisch ein Energieliefervertrag mit der Netzbetreiberin bzw. mit dem von der Netzbetreiberin bezeichneten Lieferanten zu Stande (Ersatzversorgung). Die Energiepreise richten sich dann nach den Bedingungen und Preisen der Ersatzversorgung gemäss Tarifblatt.

Betreffend Netznutzung bleibt der Kunde auch nach dem Wechsel des Energielieferanten Vertragspartner der Netzbetreiberin. Er kann die

Verrechnung der Netznutzungsentgelte dem neuen Energielieferanten übertragen. Die Netzbetreiberin verrechnet in diesem Fall die Netznutzungsentgelte dem Energielieferanten. Der Kunde bleibt betreffend Netznutzungsentgelte Schuldner gegenüber der Netzbetreiberin, insbesondere bei Zahlungsunfähigkeit des Energielieferanten bzw. nach erfolgloser zweiter Mahnung an den Energielieferanten.

1.6. Unterbrechungen / Haftung

Unterbrechungen und Einschränkungen

Energia Samedan hat das Recht, den Betrieb ihres Verteilnetzes aus wichtigen Gründen einzuschränken oder ganz einzustellen. Energia Samedan nimmt dabei, wenn immer möglich, auf die Bedürfnisse des Kunden Rücksicht. Voraussehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden dem Kunden in der Regel im Voraus angezeigt.

Schutzmassnahmen

Der Kunde hat, von sich aus, die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um in seinen Anlagen Schäden oder Unfälle zu vermeiden. Bei angemeldeten Netzschaltungen oder Zählerauswechslungen empfiehlt Energia Samedan daher, empfindliche elektronische Geräte (Fax, HiFi-Anlagen, Fernseher, Video, DVD-Player, Computer etc.) vorsorglich vom Netz zu trennen. Zur Vermeidung von Schäden, auch aufgrund unvorhersehbarer Netzschaltungen, Netzstörungen oder anderer netzbetrieblicher Gründe, empfiehlt die Energia Samedan dem Kunden, seine Hausinstallation und seine Anlagen mit Hilfe von Schutzbeschaltungen gegen Netzbeeinflussungen zu schützen. Er kann sich diesbezüglich durch einen Elektroinstallateur beraten lassen. Kunden, die eigene EEA betreiben, haben die dafür geltenden Normen und Vorschriften zu beachten.

Netzrückwirkungen

Energia Samedan richtet sich bei der Beurteilung des Anschlussgesuches für die Dimensionierung des Netzanschlusses nach den «Technischen Regeln zur Beurteilung von Netzrückwirkungen (DACH-CZ–Richtlinien)» sowie den Werkvorschriften Schweiz (WV-CH). Der Kunde hat seine Anlagen so auszulegen und zu betreiben, dass sich keine unzulässigen Netzrückwirkungen gemäss der Norm SN EN50160 ergeben. Wenn Anlagen oder Geräte des Kunden unzulässige Netzrückwirkungen in den Anlagen der Energia Samedan und/oder Dritter verursachen, kann Energia Samedan die Behebung zu Lasten des Verursachers vorschreiben. Mangelhafte elektrische Einrichtungen oder Geräte, die eine Unfall- oder Brandgefahr darstellen, können von Energia Samedan, deren Beauftragten oder vom Eidgenössischen Starkstrominspektorat ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt werden.

Bei Verdacht auf störende Netzrückwirkungen kann die Energie Samedan eine Erstabklärung (Messungen der Netzqualität) durchführen. Ergibt die Erstabklärung, dass eine störende Netzrückwirkung vorliegt, stellt Energia Samedan dem Netzanschlussnehmer die Aufwendungen für die Erstabklärung pauschal oder nach Aufwand in Rechnung und der Netzanschlussnehmer ist verpflichtet, auf seine Kosten die störende Netzrückwirkung umgehend zu beheben. Ist die Energia Samedan aufgrund der Grösse und Leistung der elektrischen Anlagen des Netzanschlussnehmers gezwungen, in den Netzanlagen oder in den Anlagen des Netzanschlussnehmers Schutzeinrichtungen gegen unzulässige Netzrückwirkungen zu installieren (vgl.

EN/SN 50160), so hat der Netzanschlussnehmer für die Kosten der Schutzeinrichtung aufzukommen.

Haftung

Ansprüche aus Schäden an elektrischen Anlagen und Installationen hinter der Grenzstelle gegenüber Energia Samedan sind ausgeschlossen. Der Netzanschlussnehmer hat insbesondere sicherzustellen, dass Schäden an eigenen oder in fremdem Eigentum befindlichen elektrischen Anlagen und Installationen ausgeschlossen sind. Die gegenseitige Beeinflussung von Verbrauch, Produktion der EEA und Energiespeicher innerhalb der Verbrauchsstätte liegt in der Verantwortung des Netzanschlussnehmers. Die Haftung der Energia Samedan richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Elektrizitätsgesetzes sowie den übrigen zwingenden haftpflichtrechtlichen Bestimmungen. Jede weitergehende Haftung der Energia Samedan wird ausgeschlossen.

1.7. Kündigung des Strombezugs

Das Rechtsverhältnis dauert bis zur Übergabe des Eigentums oder des Mietverhältnisses an einen neuen Eigentümer oder einen Nachmieter. Der bisherige Eigentümer oder Mieter ist verpflichtet, der Energia Samedan den Zeitpunkt des Wechsels sowie seine neue Adresse mindestens 10 Arbeitstage vor dem Wechsel mitzuteilen. Diese Meldung kann bei Mietverhältnissen auch durch den Eigentümer erfolgen. Der bisherige Eigentümer oder Mieter haftet bis zum Wechsel für die Bezahlung der Netznutzung und der bezogenen Energie sowie allfälliger Dienstleistungsgebühren und Abgaben. Danach geht das Rechtsverhältnis folgendermassen über:

a) In leerstehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen: auf den Eigentümer der entsprechenden Liegenschaft

b) In den übrigen Fällen: auf den Nachmieter bzw. neuen Eigentümer

Die Geltendmachung von Kosten für weitere Umtriebe (z. B. Expresszuschlag oder Pauschale für verspätete/unterlassene Wechselmeldung) bleibt Energia Samedan vorbehalten. Eine vorübergehende Nichtbenutzung von elektrischen Geräten oder Anlageteilen entbindet den Kunden nicht von der Bezahlung von Netznutzung und elektrischer Energie, Dienstleistungsgebühren und Abgaben.

2. Tarife

2.1. Tarifkomponenten

Netznutzung

Die gemäss Stromversorgungsgesetz anrechenbaren Kosten des Netzes enthalten insbesondere die Anlagekosten der eigenen Netzanlagen, Betrieb und Unterhalt der Anlagen, die Kosten der Vorliegernetze, Systemdienstleistungen sowie Verwaltungsaufwand der Netze. Die Netznutzungskosten werden je nach Kundengruppe in mengenabhängigen Tarifen (Rp./kWh), in leistungsabhängigen Tarifen (Fr./kW/Monat) wie auch in Grundpreisen (CHF/Monat) an die Endkunden verrechnet. Die durch Swissgrid erbrachten Systemdienstleistungen (SDL) sowie ein allfälliger Blindleistungsüberbezug (Rp./kVarh) werden separat ausgewiesen.

Energie Grundversorgung

Der Energiepreis deckt die Kosten der Energiebeschaffung sowie den Vertriebs- und Verwaltungsaufwand der Energia Samedan. Die Energiebeschaffung erfolgt aus eigenen Produktionsanlagen zu Gestehungskosten, aus Energielieferungen von Dritten sowie aus Beschaffung am Strommarkt. Der Energiepreis wird in mengenabhängigen Tarifen (Rp./kWh) an die Endkunden verrechnet.

Abgaben

Die Gemeinde erhebt gemäss Art. 9 des Gemeindegesetzes über das Energieversorgungsunternehmen Samedan (Energia Samedan) zur Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen wie die Nutzung von öffentlichem Grund und Boden eine Abgabe.

Gemäss Art. 35 des Energiegesetzes des Bundes (EnG) erhebt die Vollzugsstelle (Pronovo AG) einen Netzzuschlag von den Netzbetreibern und legt diesen in den Netzzuschlagsfonds ein. Mit dem Fonds werden diverse Aktivitäten zur Förderung erneuerbarer Energien finanziert, welche gesetzlich definiert sind. Die Netzbetreiber haben das Recht, den Netzzuschlag auf die Endverbraucher zu überwälzen.

Gebühren und Dienstleistungen

Zur verursachergerechten Deckung administrativer Aufwände im Zusammenhang mit der Abwicklung des Auftrags als Netzbetreiber werden Gebühren und Dienstleistungen verrechnet, je nach Position pauschal oder nach Aufwand.

Energiequalität und Stromkennzeichnung

Der Lieferantenmix der gesamthaft an die Endverbraucher gelieferte Elektrizitätsmenge (die Stromkennzeichnung) wird bis spätestens mit der Schlussrechnung im Folgejahr schriftlich versendet.

Anstelle des Standardprodukts Wasserkraft Schweiz/EU kann der Kunde zwischen zwei hochwertigen Ökostromprodukten „Samedan Solar top“ und „Samedan Wasser top“ wählen und damit eine nachhaltige Zukunft unterstützen. Er kann einen wählbaren Anteil, oder den gesamte Strombedarf mit einem oder einer Mischung aus beiden Produkten abdecken. Der regional produzierte Ökostrom ist mit naturemade star zertifiziert, dem höchsten Qualitätslabel für Ökostrom. Der Mehrwert dieser beiden Produkte wird auf der Rechnung separat ausgewiesen. Das entsprechende Stromprodukt kann jeweils bis spätestens 31. Januar für das aktuelle Jahr geändert werden.

2.2. Tarifblatt Detailkunden (Basistarif)

Kundinnen und Kunden mit Anschluss an die Netzebene 7 (230V) im Netzgebiet der Energia Samedan mit einem jährlichen Strombezug bis zu 50'000 kWh sind der Kundengruppe Detailkunden zugeteilt. Neukunden werden grundsätzlich dieser Kundengruppe zugeteilt, ausser es liegen eindeutige Hinweise für einen höheren Jahresbezug vor. Eine Umteilung in die Kundengruppe Grosskunden NE7 erfolgt auf das nächste Tarifjahr hin bei einer Überschreitung von 55'000 kWh Jahresbezug im Vorjahr.

Netzanschluss an die NE7, Jahresverbrauch bis 50'000 kWh Preise gültig vom 01.01.2023 bis 31.12.2023			Preis exkl. MWST
Netznutzung	Grundpreis pro Messstelle	Fr./Monat	7.50
	Einheitspreis	Rp./kWh	6.55
	Reduktion Preis Nacht bei Sperrbarkeit	Rp./kWh	-2.40
	Systemdienstleistungen Swissgrid	Rp./kWh	0.46
Energie	Einheitspreis Grundversorgung	Rp./kWh	19.85
Abgaben	Gemeinde	Rp./kWh	1.50
	Bund / Netzzuschlag gem. Art. 35 EnG	Rp./kWh	2.30
Zuschläge	Zuschlag temporäre Anlagen	Rp./kWh	2.40
Ökologische Qualität	Samedan Solar top	Rp./kWh	60.00
	Samedan Wasser top	Rp./kWh	5.00

Alle Preise verstehen sich exkl. 7.7% MWST;
Preis Nacht: Montag bis Sonntag 22:00 – 06:00 Uhr

Abrechnung

Es werden quartalsweise Akontorechnungen erstellt. Die Schlussrechnung wird per 31. Dezember erstellt und an die Kunden versandt. Bei temporären Anlagen kann die Abrechnung quartalsweise erfolgen.

Temporäre Anlagen

Für vorübergehende Anschlüsse (Bauanschlüsse, Provisorien) wird unabhängig der Anschlussleistung der Basistarif mit einem Zuschlag für temporäre Anlagen verrechnet. Der Zuschlag deckt die speziellen Aufwendungen für die Leistungsbereitstellung und Abrechnung des temporären Anschlusses. Für die Einrichtung des temporären Anschlusses ist ein Anschlussgesuch zu stellen. Die Aufwendungen der Energia Samedan für die Einrichtung des temporären Anschlusses werden nach Aufwand verrechnet. Im Minimum wird eine Pauschale für gemäss Tarifblatt verrechnet.

Wärmepumpen

Auf Wunsch des Kunden werden separat gemessene Wärmepumpen auch als separate Bezüger betrachtet und zum jeweiligen Tarif entsprechend des Jahresverbrauchs dieses Bezügers abgerechnet.

2.3. Tarifblatt Grosskunden NE7

Kundinnen und Kunden mit Anschluss an die Netzebene 7 (230V) im Netzgebiet der Energia Samedan mit einem jährlichen Strombezug über 50'000 kWh sind der Kundengruppe Grosskunden NE7 zugeteilt. Eine Umteilung in die Kundengruppe Detailkunden (Basistarif) erfolgt auf das nächste Tarifjahr hin bei einer Unterschreitung von 45'000 kWh Jahresbezug im Vorjahr.

Netzanschluss an die NE7, Jahresverbrauch über 50'000 kWh Preise gültig vom 01.01.2023 bis 31.12.2023			Preis exkl. MWST
Netznutzung	Grundpreis pro Messstelle	Fr./Monat	12.00
	Leistungspreis[1]	Fr./kW/Monat	10.50
	Arbeitspreis Tag	Rp./kWh	4.30
	Arbeitspreis Nacht	Rp./kWh	3.35
	Reduktion Preis Nacht bei Sperrbarkeit	Rp./kWh	-0.50
	Blindenergie Überbezug[2]	Rp./kWh	5.00
	Systemdienstleistungen Swissgrid	Rp./kWh	0.46
Energie	Arbeitspreis Grundversorgung Tag	Rp./kWh	20.40
	Arbeitspreis Grundversorgung Nacht	Rp./kWh	18.10
Abgaben	Gemeinde	Rp./kWh	1.50
	Bund / Netzzuschlag gem. Art. 35 EnG	Rp./kWh	2.30
Ökologische Qualität	Samedan Solar top	Rp./kWh	60.00
	Samedan Wasser top	Rp./kWh	5.00

Alle Preise verstehen sich exkl. 7.7% MWST;
Preis Nacht: Montag bis Sonntag 22:00 – 06:00 Uhr

Abrechnung

Es erfolgt monatlich eine Zählerablesung und Abrechnung.

[1] Als abrechnungsrelevanter Leistungswert gilt der höchste über 15 Minuten gemittelte Leistungsbezug pro Monat.

[2] Bei Unterschreitung des Leistungsfaktors cosφ von 0.92 bzw. bei Überschreitung eines Anteils von 42.5% Blindenergieanteil gegenüber dem Wirkenergieanteil hat der Kunde den Blindenergie-Überbezug zu kompensieren. Andernfalls wird dieser verrechnet. Die Abrechnung erfolgt auf Monatsbasis.

2.4. Tarifblatt Grosskunden NE5

Kundinnen und Kunden mit Anschluss an die Netzebene 5 (16'000V) im Netzgebiet der Energia Samedan sind der Kundengruppe Grosskunden NE5 zugeteilt. Der Verknüpfungspunkt und die Netzebene des Netzanschlusses werden von Energia Samedan gemäss technischen und gesamtwirtschaftlichen Gesichtspunkten festgelegt. Bei Verbrauchern oder Erzeugern mit sehr hohen Anschlussleistungen kann es je nach Netzsituation (lange Anschlussleitung, keine anderen Bezüger/Erzeuger im gleichen Umfeld) sinnvoll sein, den Kunden in Mittelspannung zu erschliessen und anzuschliessen. Der Kunde erstellt und betreibet dann die Transformation von Mittelspannung auf Niederspannung auf eigene Kosten.

Netzanschluss an die NE5 Preise gültig vom 01.01.2023 bis 31.12.2023			Preis exkl. MWST
Netznutzung	Grundpreis pro Messstelle	Fr./Monat	500.00
	Leistungspreis[1]	Fr./kW/Monat	10.50
	Arbeitspreis Tag	Rp./kWh	3.45
	Arbeitspreis Nacht	Rp./kWh	2.65
	Blindenergie Überbezug[2]	Rp./kWh	5.00
	Systemdienstleistungen Swissgrid	Rp./kWh	0.46
Energie	Arbeitspreis Grundversorgung Tag	Rp./kWh	20.40
	Arbeitspreis Grundversorgung Nacht	Rp./kWh	18.10
Abgaben	Gemeinde	Rp./kWh	1.50
	Bund / Netzzuschlag gem. Art. 35 EnG	Rp./kWh	2.30
Ökologische Qualität	Samedan Solar top	Rp./kWh	60.00
	Samedan Wasser top	Rp./kWh	5.00

Alle Preise verstehen sich exkl. 7.7% MWST;
Preis Nacht: Montag bis Sonntag 22:00 – 06:00 Uhr

<u>Abrechnung</u>

Es erfolgt monatlich eine Zählerablesung und Abrechnung.

[1] Als abrechnungsrelevanter Leistungswert gilt der höchste über 15 Minuten gemittelte Leistungsbezug pro Monat. Im Minimum werden 250 kW pro Monat verrechnet.

[2] Bei Unterschreitung des Leistungsfaktors cosφ von 0.92 bzw. bei Überschreitung eines Anteils von 42.5% Blindenergieanteil gegenüber dem Wirkenergieanteil hat der Kunde den Blindenergie-Überbezug zu kompensieren. Andernfalls wird dieser verrechnet. Die Abrechnung erfolgt auf Monatsbasis.

3. Abnahmevergütung

Unabhängige Energieproduzenten, welche elektrische Energie aus erneuerbaren Quellen erzeugen und keine nationale Einspeisevergütung (KEV) erhalten, werden gemäss Art. 15 EnG und Art. 12 EnV entschädigt. Der ökologische Mehrwert ihrer Produktion kann der Produzent eigenständig verwerten bzw. zu Marktkonditionen Dritten verkaufen. Voraussetzung ist die Registrierung im nationalen Herkunftsnachweissystem (HKN).

Rücklieferungen **Preise gültig vom 01.01.2023 bis 31.12.2023**			**Preis**
Basisvergütung	Arbeitspreis	Rp./kWh	18.75

4. Gebühren und Dienstleistungen

Gebühren und Dienstleistungen Preise gültig vom 01.01.2023 bis 31.12.2023		Gebühr
Sonderablesungen vor Ort bei rechtzeitig gemeldetem Mieterwechsel	pauschal	30.00
Sonderablesungen vor Ort bei verspäteter Meldung Mieterwechsel, auf Wunsch des Kunden oder bei Verweigerung Installation Smart Meter	pauschal	100.00
Erstabklärung Netzrückwirkungen bei Nichteinhaltung Normwerte	nach Aufwand	
Einrichtung temporärer Anschluss, Minimalpauschale	nach Aufwand	300.00
Inbetriebnahme einer Energieerzeugungsanlage EEA	nach Aufwand	
Wechsel von Nettoproduktion in den Eigenverbrauch	pauschal	100.00
Einrichtung eines ZEV	nach Aufwand	
Weitere Gebühren und Dienstleistungen gemäss Reglement	nach Aufwand	

Sämtliche Preise verstehen sich exklusive 7.7 % MWST

5. Ersatzversorgung von elektrischer Energie / Notversorgung

5.1. Anwendung

Kunden, welche von Ihrem Recht Gebrauch machten aus der Grundversorgung auszutreten, sind in der Pflicht, einen gültigen Stromliefervertrag zu haben. Besteht kein gültiger Vertrag, fallen Sie für Ihren Strombezug in die Ersatzversorgung. In diesem Fall ist der Verteilnetzbetreiber verpflichtet, eine Ersatzversorgung bzw. Notversorgung sicherzustellen.

5.2. Preis

Der Preis der Ersatzversorgung richtet sich nach dem Preis für die kurzfristige Beschaffung am Markt zuzüglich Verwaltungs- und Vertriebskosten und zuzüglich Aufwendungen für die Ersatzbeschaffung. Dazu kommen die regulären Netzentgelte der Energia Samedan sowie alle gesetzlichen Steuern und Abgaben. Allfällige zusätzliche Gebühren und Dienstleistungen werden je nach Bezug und gemäss allgemeinen Bestimmungen erhoben.

5.3. Gültigkeit

Die Ersatzversorgung dauert so lange, bis der Kunde über einen gültigen Stromliefervertrag beliefert wird.

Genehmigt durch den Verwaltungsrat am 16. August 2022.

Martin Merz	Stefan Übersax
Präsident	Vizepräsident